

Peter Schruth

Was hat das Sozialrecht jungen benachteiligten und unangepassten Menschen zu ihrer sozialen Integration zu bieten?

Ringvorlesung Jugend und Jugendkulturen, Stendal 15.2.2011

Prof. Dr. Peter Schruth

Wer könnten die jungen benachteiligten und unangepassten Menschen sein?

- Zu viele junge Menschen leben in materieller Armut und sind täglich aufs Neue mit den Auswirkungen ihrer miserablen finanziellen Situation auf nahezu alle Lebensbereiche konfrontiert.
- Sie sind deshalb auf Regelleistungen der Grundsicherung des SGB II angewiesen, dürfen als Volljährige nicht von zu Hause ausziehen bis sie 25 Jahre alt sind, wenn sie in einer Bedarfsgemeinschaft leben und werden 3 x häufiger und deutlich umfassender, schlimmstenfalls bis auf Null sanktioniert.
- Viele junge Menschen haben die Regelschule oftmals ohne Abschlusszeugnis verlassen und sehen für sich nicht, wie sie eine berufliche Ausbildung hinbekommen sollen, insbesondere wenn ein Migrationshintergrund oder ein ungesicherter Aufenthaltsstatus der Integration zusätzliche Schwierigkeiten macht.
- Viele junge Menschen haben mit Straffälligkeit, jugendstrafrechtlichen Maßnahmen, Inhaftierung sowie der Schwierigkeit zu tun, nicht über die erforderlichen Ressourcen und Rahmenbedingungen zur Lebensbewältigung zu verfügen.
- Viele junge Menschen sind überschuldet, leiden an erheblichen gesundheitlichen Einschränkungen, seelischen Erkrankungen, Abhängigkeiten
- und nicht zuletzt - viele junge Menschen sind wohnungslos.

Daraus folgt oftmals....

dass junge Menschen in solchen Lebenslagen, die – so sie es wollen – auf Angebote der JSA angewiesen wären, oftmals gescheitert sind in Versuchen, einen schulischen Abschluss, einen gewollten Ausbildungsplatz zu erreichen.

Und oftmals führt das dann auch

- zu einem Alltag des Abtauchens, weil sie genug von den Bevormundungen der Erwachsenen haben,
- zu einem Alltag unter persönlichem und ökonomischem Druck verbunden mit Vorstellungen, vielleicht noch etwas ganz Großes zu wollen, sich aber besser alles offen zu halten im Sinne von Null-Bock und No Future.
- Es sind zumeist junge Menschen, die sich selbst mit niedrigschwelligen Jugendhilfeangeboten häufig nicht mehr ohne weiteres erreichen lassen,
- die in nahezu erzwungenen prekären Verselbständigungen existieren, sich aufhalten und durchschlagen in den engen, nicht kontrollierten Zwischenräumen vornehmlich der Städte.

Prof. Dr. Peter Schruth

Ausgangspunkt: Lebenslagenorientierung

- Lebenslagenorientierung ist konsequente Subjektorientierung und geht von der Zugänglichkeit der Ressourcen für (junge) Menschen im sozialen Raum aus.
- JSA ist sozialstaatlich öffentlich nur über die Lebenslagenorientierung legitimiert (vgl. § 1 Abs.1 SGB I = „gleiche Voraussetzungen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit, insbesondere auch für junge Menschen zu schaffen“)
- JSA ist in der (Trägerorientierung der) Leistungserbringung nur über die Hilfebedarfsgerechtigkeit nach § 17 SGB I legitimiert. Leistungserbringer haben darauf bezogen nur eine abgeleitete Funktion.

Prof. Dr. Peter Schruth

§ 13 SGB VIII

- Grundnorm der „sozialen Integrationsförderung“ junger Menschen ist § 13 SGB VIII
- Leitnorm des § 13 SGB VIII ist sein Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Abs.1 SGB VIII
- § 13 SGB VIII ist schillernd und innerhalb des Jugendhilferechts gegenüber § 11 und §§ 27 ff. SGB VIII abzugrenzen
- § 13 SGB VIII ist aber auch extern sozialrechtlich „umklammert“.

Prof. Dr. Peter Schruth

§ 13 SGB VIII

- (1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.
- (1) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.
- (1) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.
- (1) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.

Das SGB II für junge Menschen

- Das Vermittlungsdiktat des § 3 Abs.2 SGB II
- Das verfassungswidrige Sondersanktionsrecht des § 31 Abs.5 SGB II
- Das Verhältnis von SGB II und SGB VIII ist wie Feuer und Wasser zueinander. Die Logik des notfalls existenzgefährdenden Forderns des SGB II ist unvereinbar mit dem sozialpädagogischen Fordern der JSA

Prof. Dr. Peter Schruth

Umklammerungen in der Leistungskonkurrenz des SGB II

- Unzureichende Umsetzung der speziell sozialpädagogischen JSA als Teil der Jugendhilfe
- In der Umklammerung durch das SGB II wurde der 13er „untergepflügt“
- Es braucht eine deutliche Stärkung der rechtlichen und finanziellen Strukturen des 13er genauso wie die Stärkung der Rechtsqualität individueller Ansprüche der (jugendlichen) „Ausgegrenzten“
- Der Untergang der Schuldnerberatung (durch das SGB II) ist ein warnendes Beispiel

Prof. Dr. Peter Schruth

SGB II

- **§ 3 Abs.2:** Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind unverzüglich nach Antragstellung auf Leistungen nach diesem Buch in eine Arbeit, eine Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln. Können Hilfebedürftige ohne Berufsabschluss nicht in eine Ausbildung vermittelt werden, soll die Agentur für Arbeit darauf hinwirken, dass die vermittelte Arbeit oder Arbeitsgelegenheit auch zur Verbesserung ihrer beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten beiträgt.
- **§ 31 Abs.5:**
Bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird das Arbeitslosengeld II unter den in den Absätzen 1 und 4 genannten Voraussetzungen auf die Leistungen nach § 22 beschränkt; die nach § 22 Abs. 1 angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung sollen an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden. Bei wiederholter Pflichtverletzung nach Absatz 1 oder 4 wird das Arbeitslosengeld II um 100 vom Hundert gemindert. (...)

Die Abbruchstelle: Jugendsozialarbeit

- Die Jugendsozialarbeit hat in den letzten Jahren erheblich an Boden und Fördervolumen verloren.
- Im Ergebnis: Es gibt keine flächendeckenden und vor allem verlässliche Hilfsangebote der JSA für diejenigen junge Menschen, die am meisten auf diese Unterstützungen angewiesen sind.

Was ist (noch) interessant am Thema Leistungskonkurrenz der JSA?

- Mit der vollmundigen Propaganda, das SGB II für U25 werde die Jugendarbeitslosigkeit beseitigen, war das Thema eröffnet.
- Handling des Themas wegen sozialrechtlicher Komplexität und neuer (übergreifender ?) Staatsziele zunächst durchaus schwierig.
- Die rechtsdogmatische Aufklärung hat nicht die Profilierung des § 13 erreicht. Profilierungen erfolgten in der Praxis weitgehend in Anerkennung der Maximen des SGB II.
- Grundsätzliche Neuausrichtungen des § 13 haben sogar mit dem Widerstand der Etablierten zu rechnen.

Prof. Dr. Peter Schruth

Zu den „Konkurrenzen“ um die Leistungskonkurrenz

Zwei grundsätzliche Positionen:

- die sog. lohnarbeitsbezogene Sozialpädagogisierung des SGB II/III
- die sog. Aliud-Position („Feuer und Wasser“)

Prof. Dr. Peter Schruth

Zur Sozialpädagogisierung des SGB II/III

- Das „Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente“ hat die „weiteren Leistungen“ des § 16 Abs.2 SGB II alt der engen Arbeitsmarktausrichtung des SGB III unterworfen – von verstärkter individuell ausgerichteter Sozialpädagogisierung keine Spur - stattdessen Leistungsabbau (vgl. Sell – Gutachten)
- Das Regime soll das SGB III mit seiner rigiden Ausschreibungslogik anführen
- Die Logik des notfalls existenzgefährdenden Forderns des SGB II ist unvereinbar mit dem sozialpädagogischen Fordern der JSA

Prof. Dr. Peter Schruth

Begründung der Aliud - Position

- der Gesetzgeber des SGB II hat die Regelungen des § 13 SGB VIII unberührt gelassen, weil er sie angewendet wissen wollte,
- der weitergehende Förderaspekt der „sozialen Integration“ des 13er gehört ins SGB VIII, nicht ins SGB II,
- die Aufgaben und jugendhilfespezifischen Methoden der JSA sollten durch das SGB II (U 25) nicht ersetzt sondern nur ergänzt werden,
- junge Menschen brauchen zu ihrer Persönlichkeitsentwicklung mehr als Vermittlung in lediglich regelmäßig nur ungenügend verfügbaren Arbeitsgelegenheiten,
- soziales Lernen junger Menschen gelingt in der Jugendhilfe im wesentlichen über Anerkennung der Selbstbestimmung und Freiwilligkeit, ohne junge Menschen ständig über das fremdbestimmte „Fordern“ übermäßig zu sanktionieren.

Prof. Dr. Peter Schruth

Probleme an der Schnittstelle SGB II/III und SGB VIII

- Fehlende Steuerungsfunktion der JSA
- Die (verfassungswidrige) Praxis der Sondersanktionierungen bei U 25
- Kooperationsvereinbarungen, die nur auf dem Papier stehen

Prof. Dr. Peter Schruth

Der strukturelle Schutz des 13er war bislang unzureichend

In den zurückliegenden Jahrzehnten der JSA gab es verschiedene Strategien mit den strukturellen Problemen der JSA umzugehen, die allesamt immer nur den status quo im Auge hatten:

- Lobbyismen zur Absicherung von Maßnahmestrukturen
(Hauptsache: Finanzierung steht)
- Moralische Appelle auf Tagungen und in Fachbeiträgen, stets gerichtet an die
(Fähigkeit zur) Einsicht der Kostenträger
(Hauptsache: Man hat mal wieder darüber geredet)
- Ombudschäftliche Stärkung der Betroffenenrechte
(Hauptsache: Der Individualanspruch lässt sich begründet durchsetzen)
- Schnittstellen lassen sich vertraglich zwischen den beteiligten Behörden regeln
(Hauptsache: Auch eine abstrakte Selbstverpflichtung ist was wert)

Prof. Dr. Peter Schruth

Zur „Rückgewinnung“ der JSA braucht es:

- Eine konsequent lebenslagenorientiert abgeleitete JSA, die für die jungen Menschen in unterschiedlichen, erheblich belastenden Lebenslagen ein zuverlässiges rechtsverbindliches Auffangnetz ist (als persönliche Hilfen zur Persönlichkeitsentwicklung).
- Nicht ein Ausspielen der bestehenden oder zu schaffenden Infrastruktur an Angeboten der JSA gegenüber dem individuellen Rechtsanspruch junger Menschen auf erforderliche Angebote der JSA: Nur beides (Struktur und durchsetzbarer Individualanspruch) gewährleistet beides.

Prof. Dr. Peter Schruth

- Absenkung der ausgrenzenden Sanktionslogik des SGB II, weil JSA nicht dazu da ist, staatlich produzierte soziale Benachteiligungen zu reparieren (siehe auch Auszugsverbot des § 22 Abs.2a SGB II und § 41 SGB VIII).
- Die Absicherung der einschlägigen Steuerungsfunktion der JSA gegenüber dem SGB II durch eindeutige Erstzuständigkeiten für diejenigen jungen Menschen, die aus dem SGB II „rausfallen“.
- Ein qualitatives Hilfeverbundverfahren: Rechtzeitige Beteiligung der Fachkräfte der JSA an der Erstellung von Eingliederungsvereinbarungen sowie der Fachkräfte der ARGEn an der Hilfeplanung der JSA.
- Finanzielle Ausgleichzahlungen zwischen Sozialleistungsträgern, wo durch individuelle Angebote der JSA eine „doppelte Aufgabenerfüllung“ erfolgt.

Prof. Dr. Peter Schruth